

**Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die
konsekutive Grundschullehrerausbildung**

vom 2. Dezember 2015

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die konsekutive Grundschullehrerausbildung

vom 2. Dezember 2015

§ 1

Rechtliche Grundlagen der Praktikumsordnung

(1) In dieser Praktikumsordnung für die konsekutive Grundschullehrerausbildung (PrakO-Gr-2014) sind die wesentlichen Regeln zur Organisation der Praktika für Studierende mit dem Berufsziel Lehrer an Grundschulen zusammengefasst.

(2) Die PrakO-Gr-2014 ergänzt folgende Prüfungs- und Studienordnungen:

- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang vom 09.02.2012, Amt. Veröffentlichung 29.10.2010, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-3 in der jeweils geltenden Fassung
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang im Studienbereich Studium Fundamentale vom 11.02.2011, Amt. Veröffentlichung 31.03.2011, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.2-3 in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die Master of Education-Studiengänge vom 15.02.2012, Amt. Veröffentlichung 30.04.2012, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.3 in der jeweils geltenden Fassung
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Master of Education-Programm Grundschule vom 20.03.2013, Amt. Veröffentlichung 27.03.2013, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.3.1 in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Geltungsbereich

Die PrakO-Gr-2014 findet für alle Studierenden Anwendung, die sich mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule in den Bachelor-Studiengang ab dem 01.10.2012 bzw. in einen Master of Education Studiengang Grundschule ab dem 01.10.2013 eingeschrieben haben.

§ 3

Formen der Praktika

In die konsekutiven Studiengänge der gestuften Grundschullehrerbildung sind folgende Praktika und Praxisphasen integriert:

- Im Bachelor-Studiengang werden drei Praktika im Studienbereich Studium Fundamentale absolviert. Im Modul Schulpraktische Studien (SPS) werden zwei mit einem Umfang von jeweils 3 LP absolviert und zwar das Berufsorientierende Schulpraktikum (§ 4) und das Vorbereitete Schulpraktikum (§ 5). Im Modul Interdisziplinäre bildungswissenschaftliche Grundlagen (§ 6) ist das dritte Praktikum zum bildungswissenschaftlichen Bereich absolvieren. Im Bachelor-Studiengang sind damit 9 LP durch Praktika als Zugangsvoraussetzung zum Master of Education-Studiengang Grundschule (MEd-Gr) nachzuweisen.
- Im MEd-Gr sind von acht Praktika zwei in den bildungswissenschaftlichen (§ 8) und fünf in fachdidaktischen Modulen verankert. Je ein fachdidaktisches Praktikum (§ 9) wird in den Grundlegungsfächern Deutsch (FDG De), Mathematik (FDG Mat) und Heimat- und Sachkunde (FDG HS) sowie zwei im Schwerpunktfach (§ 10, FDS) absolviert. Der MEd-Gr wird im letzten Studienjahr mit dem Komplexen Schulpraktikum (§ 12) im Umfang von 30 LP abgeschlossen.

Praktikumsschulen können alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder anerkannte Ersatzschulen sein, die dem angestrebten Lehramt entsprechen.

§ 4

Berufsorientierendes Schulpraktikum (BOS)

- (1) Im BOS sollen Anforderungen des beruflichen Alltags erfahren und im Hinblick auf die eigenen Berufsvorstellungen reflektiert werden. Schwerpunkte für das Praktikum können in unterrichtlichen und/oder außerunterrichtlichen Handlungsfeldern liegen und werden von Studierenden im Einvernehmen mit der Praktikumschule vereinbart. Es ist Bestandteil des Moduls Schulpraktische Studien (SPS BF) und liegt in der Verantwortung der Erfurt School of Education (ESE)/Praktikumsreferat.
- (2) Das BOS ist für die Qualifizierungsphase des Bachelor-Studienganges (3. bis 6. Fachsemester) zu belegen. Es sind insgesamt 80 Stunden Praktikumszeit zuzüglich von 10 Stunden Vor- und

Nachbereitung an einer oder mehreren Schulen nachzuweisen. Diese können studienbegleitend auch über mehrere Semester oder in einem oder mehreren zusammenhängenden Blöcken erbracht werden.

- (3) Vor dem ersten Schulbesuch im Rahmen des BOS ist das Praktikum über E.L.V.I.S. zu belegen.
- (4) Praktikantinnen und Praktikanten lassen sich von der/den Praktikumschulen die Praktikumszeit in Stunden sowie die Handlungsfelder und Schwerpunkte der Praktikumsstätigkeit auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bestätigen und erhalten hierfür von der ESE den qualifizierten Teilnahmeschein.
- (5) Können insgesamt 80 Stunden Praktikumszeit nachgewiesen werden, sind die Nachweise im Praktikumsreferat der ESE einzureichen.
- (6) Studierende erhalten einen qualifizierenden Teilnahmeschein mit Abbildung des Arbeitsaufwandes in Stunden.

§ 5

Vorbereitetes Schulpraktikum Grundschule (VOS_Gr)

- (1) Das VOS bietet als Beobachtungs- und Hospitationspraktikum Studierenden die Möglichkeit, auf der Grundlage pädagogischer Grundkenntnisse Praxiserfahrungen zu reflektieren. Das Vorbereitete Schulpraktikum hat zum Ziel, den Wechsel von der Schüler- zur Lehrerperspektive und damit bei den Studierenden ein neues Rollenverständnis anzubahnen. Studierende sollen erste Einsichten in die Komplexität des Lehrerberufes vor dem Hintergrund der Schulartspezifik gewinnen und angeregt werden, ihre beabsichtigte Berufswahl zu reflektieren und ihre Eignung zum Lehrerberuf zu überprüfen. Das VOS ist Bestandteil des Moduls Schulpraktische Studien (SPS BF) und liegt in der Verantwortung der ESE/Praktikumsreferat.
- (2) Das VOS besteht aus den Veranstaltungsteilen: Vorlesung (15 Präsenzstunden), Blockseminar zur Vorbereitung (8 Präsenzstunden), Praktikum und Blockseminar zur Praktikumsreflexion (7 Präsenzstunden). Alle Veranstaltungsteile bilden zeitlich und inhaltlich eine Einheit und sind unmittelbar aufeinanderfolgend in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Das Praktikum kann nur nach vorherigem Besuch der vorbereitenden Veranstaltungen absolviert werden.
- (3) Die konkreten Schwerpunkte für das Praktikum ergeben sich aus den Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Praktikum und dem Praktikumsauftrag.
- (4) Das VOS wird über E.L.V.I.S. in der Regel im 3. oder 4. Fachsemester des Bachelor-Studienganges belegt. Es wird in 2 zusammenhängenden Unterrichtswochen in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel an einer Schule eigener Wahl absolviert. Die Praktikumszeit von wöchentlich mindestens 20 Stunden umfasst alle Aktivitäten, Beobachtungen und Erkundungen im Unterricht und in der Schule. Die Praktikumschule bestätigt am Ende des Praktikums auf einem dafür vorgesehenen Formblatt die Praktikumszeit.
- (5) Im VOS ist eine Prüfungsleistung in Form eines Praktikumsberichtes zu erbringen. Im Praktikumsbericht soll durch die Verbindung der theoretischen Vor- und Nachbereitung mit der individuellen praktischen Erfahrung, deren Analyse und Reflexion die Entwicklung der Studierenden zur reflektierenden Lehrperson unterstützt werden.
- (6) Der Praktikumsbericht wird von der/dem Lehrenden der das Praktikum begleitenden Seminare bewertet.

§ 6

Praktikum im Modul Interdisziplinäre bildungswissenschaftliche Grundlagen (IBG)

- (1) Im Modul Interdisziplinäre bildungswissenschaftliche Grundlagen ist ein erstes Praktikum im bildungswissenschaftlichen Bereich „Unterricht planen und gestalten“ mit einem Gesamtarbeitsaufwand von 3 LP nachzuweisen.
- (2) Das IBG-Modul wird in der Regel im 5. Fachsemester des Bachelor-Studienganges belegt.
- (3) Das Praktikum liegt in der Verantwortung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät/Bereich Schulpädagogik. Studierende sollen allgemeine Vermittlungskompetenzen für die Planung und Gestaltung von Unterricht erwerben und erstmals erproben.
- (4) Die konkreten Schwerpunkte für das Praktikum ergeben sich aus den Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Praktikum und dem Praktikumsauftrag.
- (5) Das Praktikum mit mindestens 30 Präsenzstunden an der Schule wird in der Regel als Block in zwei Unterrichtswochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5. Fachsemester an einer Schule eigener Wahl absolviert. Die Praktikumschule bestätigt am Ende des Praktikums die Praktikumszeit auf einem dafür vorgesehenen Formblatt.

- (6) Studierende erhalten einen qualifizierenden Teilnahmechein bei Nachweis aller Veranstaltungsteile sowie des Portfolios/Praktikumsberichts.

§ 7

Organisation der Bachelor-Praktika

- (1) Für Praktika im Bachelor-Studiengang können Studierende die Praktikumsschule selbst wählen. Die Studierenden sind für die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Praktikumsschule und die organisatorischen Absprachen an dieser verantwortlich.
- (2) Studierende erhalten über das Praktikumsreferat der ESE für die Praktika im Bachelor-Studiengang Informationsmaterial, das über das Anliegen und die allgemeinen Anforderungen und insb. über Verschwiegenheitspflichten zu allen Angelegenheiten die im Zusammenhang mit den Praktika erworben werden, informiert.

§ 8

Praktika zum bildungswissenschaftlichen Bereich

- (1) Im ersten Studienjahr des MEd-Gr sind zum bildungswissenschaftlichen Bereich zwei Praktika in den Modulen BW 01 und BW 02 nachzuweisen.
- (2) Das Modul BW 01 Diagnostizieren-Beurteilen-Beraten mit Praktikum wird im 1. Fachsemester des MEd Gr belegt. Es umfasst 50 Stunden schulpraktische Übungen, die in der Regel studienbegleitend an einer Schule eigener Wahl zu absolvieren sind. Die konkreten Schwerpunkte und Aufgaben für das Praktikum ergeben sich aus den Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Praktikum sowie dem Praktikumsauftrag.
- (3) Das Modul BW 02 Erziehung-Klassenführung-Konfliktbewältigung mit Praktikum wird im 2. Fachsemester des MEd Gr belegt. Diese umfasst 30 Stunden schulpraktische Studien, die nach Vorlesungsende des 2. Fachsemesters, jedoch spätestens bis zum Beginn des 4. Fachsemesters an einer Schule eigener Wahl absolviert werden müssen. Die konkreten Schwerpunkte und Aufgaben für das Praktikum ergeben sich aus den Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Praktikum sowie dem Praktikumsauftrag. Der zum Praktikum anzufertigende Praktikumsbericht ist nach dem Praktikum einzureichen, spätestens aber bis zum Ende der 1. Vorlesungswoche des 4. Fachsemesters.

§ 9

Praktika in den Grundlegungsfächern

- (1) Die fachdidaktischen Schulpraktika zu den Grundlegungsfächern sind im ersten oder zweiten Fachsemester des MEd Gr abzulegen. Sie können in Form von schulpraktischen Studien oder fachdidaktischen Schulpraktika absolviert werden. Die jeweiligen Modulbeschreibungen regeln die Form des Praktikums, die Kontaktstunden im Praktikum, Umfang und Anforderungen an die Vor- und Nachbereitung des Praktikums sowie den Praktikumsbericht.
- (2) Im Praktikum sind unter Anleitung Lehrversuche zu planen, zu erproben und zu reflektieren.
- (3) In mindestens zwei Grundlegungsfächern sind je 30 Kontaktstunden begleitet in einer Praktikumsschule und mindestens je eine angeleitete Lehrprobe in der Schule vorzusehen. Diese wird nicht benotet.

§ 10

Praktika in den Schwerpunktfächern

- (1) Im gewählten Schwerpunktfach sind im ersten und zweiten Fachsemester des MEd Gr zwei Praktika mit einem Gesamtarbeitsaufwand von jeweils 3 LP nachzuweisen. Diese können in Form von schulpraktischen Studien oder fachdidaktischen Schulpraktika absolviert werden. Die jeweiligen Modulbeschreibungen regeln die Form des Praktikums, die Kontaktstunden im Praktikum, Umfang und Anforderungen an die Vor- und Nachbereitung des Praktikums sowie den Praktikumsbericht.
- (2) Im Praktikum sind unter Anleitung Lehrversuche zu planen, zu erproben und zu reflektieren.
- (3) In jedem Schwerpunktfach sind mindestens 30 Kontaktstunden begleitet in der Schule und mindestens eine angeleitete Lehrprobe in der Schule vorzusehen. Diese wird nicht benotet.

§ 11

Organisation Master-Praktika

- (1) Über Anmeldemodalitäten für Praktika im MEd Gr informiert das Praktikumsreferat der ESE spätestens in der Studieneinführungswoche zum Start des Master of Education-Studiengangs.
- (2) Für Praktika im bildungswissenschaftlichen Bereich wählen Studierende die Praktikumsschule selbst. Sie sind für die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Praktikumsschule und die organisatorischen

Absprachen an dieser verantwortlich. Dabei ist die Praktikumschule über den Praktikumsauftrag zu informieren.

- (3) Die Praktika im fachdidaktischen Bereich finden an ausgewählten Schulen statt. Die Auswahl der Schulen erfolgt durch die anbietenden Fächer in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsreferat der ESE. Die Schulauswahl wird zu Semesterbeginn veröffentlicht. Dazu erhalten Studierende Informationen zur Belegung der Praktika und wählen sich in die Praktika und Praktikumschulen ein. Ein Anspruch auf Durchführung des Praktikums an einer bestimmten Praktikumschule besteht nicht.

§ 12

Das Komplexe Schulpraktikum (KSP)

- (1) Im KSP verknüpfen Studierende die im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und erweitern ihre Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren. Konkrete Inhalte und Qualifikationsziele sind in der Modulbeschreibung zum KSP festgelegt.
- (2) Das KSP wird im 3. oder 4. Fachsemester des MEd Gr mit einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 LP absolviert. Von diesen entfallen 15 LP auf Schulpraxis (Abs. 4), 6 LP auf Begleitkurse (Abs. 6), 3 LP auf Gruppen-Supervision mit dem Praktikumsmentor (Abs. 7) und 6 LP auf das Führen einer reflexionsbezogenen Dokumentation zum KSP (Abs. 8).
- (3) Zum Start des KSP ist verpflichtend eine von der ESE/Praktikumsreferat ausgeschriebene Auftaktveranstaltung zu besuchen. Im Rahmen dieser Veranstaltung erhalten Studierende den Leitfaden zum KSP und werden über Aufgaben, Zielstellungen, organisatorische und rechtliche Aspekte des KSP informiert.
- (4) Im KSP sind insgesamt 15 Wochen Schulpraxis (15 LP), in denen Praktikantinnen und Praktikanten ihre Kompetenzen in allen von der KMK benannten Bereichen erweitern, in der Praktikumschule abzuleisten. Die konkreten Schwerpunkte und Aufgaben für das Praktikum ergeben sich aus der Modulbeschreibung, den Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Praktikum sowie dem Praktikumsleitfaden. Die Schulpraxis ist von der Schule auf einem dafür vorgesehenen Formblatt im Rahmen der Praktikumsdokumentation zu bestätigen. In jeder dieser 15 Wochen verbringen Studierende 4 Tage mit in der Regel 20 Stunden Präsenzzeit an der Praktikumschule. In dieser Zeit sind insgesamt mindestens 20 eigene Unterrichtsversuche in den Studienfächern nachzuweisen. Die Zeit an der Schule orientiert sich in ihrem Beginn und Ende an den Schulhalbjahren der Thüringer Schulen. Die genauen Termine werden jeweils zum Start des MEd Gr von der ESE veröffentlicht.
- (5) An einem Tag jeder Woche belegen Praktikanten Begleitkurse und eine Gruppen-Supervision an der Universität. Diese orientieren sich in ihrem Beginn und ihrem Ende an den Vorlesungszeiten und werden durch Zeiten von Schulferien nicht unterbrochen.
- (6) Jeder Praktikant belegt insgesamt 6 Begleitkurse zu thematischen Schwerpunkten aus den Bildungswissenschaften und/oder den Fachdidaktiken. Begleitkurse sollen den Theorie-Praxis-Dialog befördern. Jeder Begleitkurs wird im Umfang von 1 LP über jeweils fünf Wochen absolviert. Jeder Studierende belegt in den 15 Wochen am Universitätstag jeweils zwei Begleitkurse. Über Belegungsmodalitäten wird in der Auftaktveranstaltung zum Komplexen Schulpraktikum informiert.
- (7) Es ist weiterhin eine Gruppen-Supervision mit Praktikumsmentoren im Umfang von 3 LP nachzuweisen. Diese findet wöchentlich am Universitätstag statt. Über Belegungsmodalitäten wird in der Auftaktveranstaltung zum KSP informiert.
- (8) Im KSP ist eine reflexionsbezogene Dokumentation zu führen, die Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des KSP ist. Der Arbeitsaufwand für die Erstellung der Dokumentation ist mit 6 LP veranschlagt. Bestandteile und Anforderungen an die Dokumentation werden in der Auftaktveranstaltung sowie dem Leitfaden zum KSP erläutert.
- (9) Praktikumschulen im KSP können alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder anerkannte Ersatzschulen sein, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Praktikumschulen werden in der Regel durch die ESE/Praktikumsreferat im Einvernehmen mit den zuständigen Staatlichen Schulämtern des Freistaates Thüringen jeweils in der Studieneinführungswoche vor dem 1. Fachsemester des MEd Gr ausgeschrieben.
- (10) Studierende des 1. Fachsemesters des MEd Gr bewerben sich jeweils bis zum 15. Dezember bzw. dem auf diesen Tag folgenden Werktag in der ESE/Praktikumsreferat um eine der ausgeschriebenen Praktikumschulen. Dabei kann ein Wunsch für das Absolvieren des KSP im 3. bzw. 4. Fachsemesters angegeben werden. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Praktikumschule oder das

Absolvieren des KSP im Winter- oder Sommersemester besteht nicht. Wünsche werden jedoch im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt. Die Zuweisung erfolgt über das Praktikumsreferat der ESE in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze.

- (11) Studierende des MEd Gr erhalten bis zum Beginn des 2. Fachsemesters eine schriftliche Mitteilung über die Praktikumschule und das Praktikumssemester. Diese ist verbindlich und kann nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Praktikumsreferates der ESE geändert werden.
- (12) Das KSP wird nicht benotet. Studierende erhalten einen qualifizierenden Teilnahmechein bei Nachweis aller Bestandteile des KSP.

§13

Allgemeine Regelungen

- (1) Studierende haben während aller Praktika die geltenden Vorschriften der Praktikumschule zu beachten und den Weisungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der betreuenden Lehrerinnen und Lehrer nachzukommen.
- (2) Studierende sind zu allen Vorgängen, die Sie im Zusammenhang mit der Schulpraxis erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hierüber werden Sie zu Beginn der jeweiligen Praktika von den jeweils für die Praktika verantwortlichen Bereichen ausdrücklich belehrt. Erfahrungen und Erlebnisse dürfen zu Ausbildungszwecken aber in anonymisierter Form in den die Schulpraxis begleitenden Veranstaltungen mit den anderen Teilnehmern der Begleitveranstaltung und dem Lehrpersonal der Universität ausgewertet werden.
- (3) Praktika sind Ausbildungsbestandteil. Für Studierende besteht während des Praktikums wie während des Studiums am Hochschulort der gesetzliche Versicherungsschutz.

§ 14

Versäumnisse

- (1) Studierende, die während eines Blockpraktikums an einer Praktikumschule erkranken, verständigen umgehend die Praktikumschule und reichen unverzüglich ein ärztliches Attest im Dezernat 1: Studium und Lehre der Universität Erfurt ein. Bei mehr als zwei Fehltagen wird das Praktikum über die ursprünglich vorgesehene Frist hinaus um die Anzahl der Fehltage verlängert.
- (2) Studierende, die Teile eines fachdidaktischen Schulpraktikums versäumen, verständigen umgehend die Praktikumschule und machen unverzüglich den Grund für das Versäumnis gegenüber der Universität Erfurt schriftlich glaubhaft, indem sie z.B. ein ärztliches Attest im Dezernat 1: Studium und Lehre der Universität Erfurt einreichen. Werden Praktikumsstermine unentschuldigt versäumt, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Studierende, die Teile des KSP, d.h. der Schulpraxis und/oder Begleitkurse und/oder Gruppensupervision versäumen, verständigen umgehend die Praktikumschule und machen unverzüglich den Grund für das Versäumnis gegenüber der Universität Erfurt schriftlich glaubhaft, indem sie z.B. ein ärztliches Attest im Dezernat 1: Studium und Lehre der Universität Erfurt einreichen. Für das KSP, d.h. die Schulpraxis, die Teilnahme an den Begleitkursen und an der Gruppensupervision gilt, nur von der Universität Erfurt entschuldigtes Fehlen führt zur Anerkennung des KSP.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt